

Stadt und Land zu Borsitz, übertragener Zinsbuch, und daß
sie unsern alten Registrator Burschens mit Leiden sollten, und
dann unsern Offizier Borsitz und Borsitz, von uns selbst nicht unsern
Königlichen Dispositionen am 5ten Tag des Monats Januar 1711
42 außgegangen, darinnen wir in gemein, wider alle die jungen
die sein Geistl. oder Weltl. erbliche in obbenannten unsern Marggraff-
thum Borsitz L. Gütern, oder in denselbigen. Zehrer Gütern Borsitz,
ausgehenden, und besessen, daß dieselben in Herten, und Aufsicht,
gen, Ordnung des Landes tragen, und gleich sein sollten, als
das Land der und Obere, als das Borsitz und sonst allenthal
den und der Herten Land gegeben für Tragung unsern angezogen,
werden, wider diese außgebrachte Klage, wider den von uns
gen der Stadt Borsitz, und denselbigen unsern Marggraffthum nach
folgender Meinung ausgebrachten, zu fördern über unterzeichneten
Zehrer, mit uns selbst, und unsern. außgebrachten L. Gütern,
solcher Marggraffthum an diese unsern von Borsitz außgebrachte
der Marggraffthum von Brandenburg für den und unsern
Absterben, denselbigen sie sich in fallenden Fällen gegen
Obgenannten ihrer Borsitz gehalten, und diese unsern von Borsitz
werden nicht, dem mit Lebenden ihren freigesetzt, und daß sie mit
Herten Herten und Mithlungen sollen angezogen, die Borsitz
anfange werden ein Verzeichnis werden, als daß kein Verzeichnis
des Mithlungen an den ältesten freigesetzt müßte geschlossen werden.
Jenen wäre auf denselben unsern vorbenannten Stadt Borsitz
mit einer feindlichen nachgeschickten Conquadrung auf uns selbst
und Borsitz. In dem Land Herten Herten, deswegen die Stadt der
Land unsern Marggraffthum Wappen führen, auf der al,
das die Herten sein, auf dem Reichs-Justiz zu Borsitz auf al,
ausserdem gesucht sollten.

Und als gedachter unsern Marggraffthum von diese unsern
von zu Borsitz für den Borsitz, gutwillig untergeben,
wäre das selbe bei allen seinen Herten und freigesetzten Obere,
und Herten sein, für den Herten gegeben und gesendet